

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Verordnung vom 06.08.1836 publ. 13.08.1836

45) Cammer = Bekanntmachung vom  
6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Da von den kleinern Besitzern in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh über den bisherigen Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen Beschwerde geführt und solche begründet befunden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt, daß zu allen geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh zur Hälfte nach der Zahl der Häuser, zur andern Hälfte aber nach der bei den Theilungen der Marken in den gedachten Kirchspielen ermittelten Qualität der Stellen beigetragen und zu dieser zweiten Hälfte von denen, welche bei den betreffenden Marken = Theilungen nichts erhalten haben, namentlich von denen, deren Stellen erst später errichtet sind,  $\frac{1}{8}$  so viel wie von den Interessenten erster Classe bezahlt werden soll. Auch sollen die nach diesem neuen Concurrenz = Fuße etwa schon geschenehen Ausschreibungen Bestand behalten.

Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen u. Ramsloh betr.

46) Bekanntmachung des Cammer-  
Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 13.  
Aug. 1836.

In Beziehung auf die in den §§. 81.

Verschiedene  
Verfügungen